

Aktenzeichen: 7 AZR 301/83

Bundesarbeitsgericht 7. Senat Urteil vom 18. Oktober 1985

- 7 AZR 301/83 -

I. Arbeitsgericht

Urteil vom 12. August 1982

Berlin

- 17 Ca 35/82 -

II. Landesarbeitsgericht

Urteil vom 10. März 1983

Berlin

- 4 Sa 96/82 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Unzulässige Klageerweiterung in der Revisionsinstanz

Gesetz:

ZPO § 561 Abs. 1, § 322 Abs. 1; AZO § 14

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

7 AZR 301/83

4 Sa 96/82 Berlin

Verkündet
am 18. Oktober 1985

Zeuner,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 18. Oktober 1985 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Seidensticker, die Richter Roeper und Dr. Becker sowie die ehrenamtlichen Richter Stappert und Straub für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 10. März 1983
- 4 Sa 96/82 - wird als unzulässig verworfen.

Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Die Parteien streiten um die Arbeitszeit des Klägers.

Der Kläger ist bei dem beklagten Land als Schulhausmeister angestellt. Das Arbeitsverhältnis richtet sich nach dem Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) und den diesen ändernden und ergänzenden Bestimmungen. Die regelmäßige Arbeitszeit des Klägers beträgt gemäß Nr. 3 der Sonderregelungen für Angestellte als Hausmeister (SR 2 r BAT) in Abweichung von § 15 BAT durchschnittlich 52 Stunden wöchentlich. Einzelvertraglich ist die tägliche Arbeitszeit auf montags bis freitags von 7.00 bis 17.00 Uhr, sonnabends von 7.00 bis 14.00 Uhr festgesetzt. Die sich wöchentlich über 52 Stunden hinaus ergebenden fünf Stunden werden im Rahmen eines sogenannten Schulhausmeister-Springer-Einsatzes durch Freizeit ausgeglichen.

Der Schulkomplex, für den der Kläger verantwortlich ist, beherbergt eine Grundschule und eine Hauptschule mit zusammen ca. 600 Schülern sowie einen Hort für ca. 80 Kinder, der zweimal wöchentlich von 6.00 bis 17.00 Uhr und dreimal wöchentlich bis 18.00 Uhr geöffnet ist. Das Schulgebäude wird außerdem nach 14.00 Uhr Schulfremden, aber auch der eigenen Schule sowie Schülern und Eltern für Veranstaltungen zur Verfügung gestellt.

Im Jahre 1981 verpflichtete sich der Kläger in einer Vereinbarung mit dem Beklagten, außerhalb der Dienstzeit in Nebentätigkeit die Beaufsichtigung sämtlicher zu dem Schulgrundstück gehörenden Schulräume einschließlich Turn- und Gymnastikhallen wahrzunehmen. Diese Nebentätigkeit brachte es mit sich, daß der Kläger im Winterhalbjahr 1981/82 in jeder Woche von Montag bis Freitag die Schulräume zusätzlich zu seiner Tätigkeit in der Zeit von 14.00 bis 22.00 Uhr beaufsichtigen mußte.

Schon seit dem Jahre 1978 hatte der Rektor der Grundschule mit dem Beklagten wegen der Arbeitsbelastung des Klägers korrespondiert und insbesondere die Schnee- und



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Eisbeseitigung auf dem Schulhof angesprochen. Mit der im Jahre 1982 erhobenen Klage verlangte der Kläger zunächst die Freistellung von der Verantwortlichkeit zur Beseitigung von Schnee und Eis auf dem Schulgrundstück. Er hat dann seine Klage mit dem Ziel geändert, allgemein eine Reduzierung der täglichen Arbeitsbelastung auf ein gesetzlich zulässiges und nicht seine Gesundheit schädigendes Maß zu erreichen, und beantragt,

1. festzustellen, daß er bei einem Arbeitsbeginn von 7.00 Uhr nicht verpflichtet ist, über 20.00 Uhr desselben Tages hinaus in der Zeit von Montag bis Freitag zu arbeiten;
2. festzustellen, daß die Vereinbarung der Parteien aus dem Jahre 1981 über die Ausübung seiner Nebentätigkeit insoweit unwirksam ist, als er nach dieser Vereinbarung verpflichtet ist, über 20.00 Uhr hinaus in der Zeit von Montag bis Freitag zu arbeiten;
3. den Beklagten zu verurteilen, den Kläger zweimal wöchentlich in der Zeit ab 17.00 Uhr von der Arbeit freizustellen, und zwar in der Zeit von Montag bis Freitag.

Das beklagte Land hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Es hat die Ansicht vertreten, die vom Kläger einzuhaltenen Arbeitszeiten verstießen nicht gegen die Vorschriften der Arbeitszeitordnung, andere gesetzliche Vorschriften oder vertragliche Vereinbarungen.

Das Arbeitsgericht hat den Klageanträgen Ziff. 1 und 3 stattgegeben und den Klageantrag Ziff. 2 als unzulässig abgewiesen.

Gegen dieses Urteil hat nur das beklagte Land Berufung eingelegt. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung überwiegend zurückgewiesen und den Urteilstenor des Arbeitsgerichts insgesamt neu gefaßt. In den Feststellungsausspruch (oben Klageantrag Ziff. 1) hat es eine Einschränkung betreffend Notfälle aufgenommen; den Zeitraum für die Freistellung (oben Klageantrag Ziff. 3) hat es auf den Sonnabend erweitert. Dementsprechend



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

lautet der Tenor des zweitinstanzlichen Urteils in der
Hauptsache:

1. Es wird festgestellt, daß der Kläger - von
Notfällen abgesehen - nicht verpflichtet ist,
über 20.00 Uhr hinaus als Schulhausmeister im
Rahmen seines Arbeitsverhältnisses und der 1981
vereinbarten Nebentätigkeit Arbeiten zu leisten,
wenn am folgenden Tag seine Arbeitszeit um
7.00 Uhr beginnt.
2. Der Beklagte wird verurteilt, den Kläger außer
an mindestens zwei Sonntagen im Monat an zwei
Abenden in der Woche von Montag bis Sonnabend
von 17.00 Uhr an freizustellen.
3. Im übrigen wird die Klage abgewiesen und die
Berufung zurückgewiesen.

.....

Gegen dieses Urteil hat nur der Kläger die vom Landes-
arbeitsgericht uneingeschränkt zugelassene Revision einge-
legt. Mit ihr wendet er sich weder gegen die Ausdehnung des
Freistellungszeitraumes noch gegen die Verpflichtung, Not-
fallarbeiten durchzuführen. Der auf Abänderung des Beru-
fungsurteils gerichtete Revisionsantrag entspricht in
seinem ersten Satz vollständig dem Tenor Ziff. 1 des lan-
desarbeitsgerichtlichen Urteils. Sein zweiter Satz lautet:
"Die Beseitigung von Schnee und Eis stellt keinen Notfall
dar." Das beklagte Land beantragt, die Revision zurückzu-
weisen.

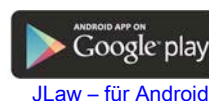
Entscheidungsgründe:

Die Revision war als unzulässig zu verwerfen.

1. Für die Zulässigkeit eines Rechtsmittels genügt es
nicht, daß die angefochtene Entscheidung eine Beschwer des
Rechtsmittelführers enthält. Erforderlich ist zusätzlich,
daß mit dem Rechtsmittel die Beseitigung dieser Beschwer
erstrebt wird. Denn das Rechtsmittel hat nur den Sinn, dem
Rechtsmittelkläger Gelegenheit zur Beseitigung einer ihm
ungünstigen vorinstanzlichen Entscheidung durch Inanspruch-
nahme einer weiteren Instanz zu geben. Wer gegen ein ihm



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

ungünstiges Urteil ein Rechtsmittel einlegt, dessen Zielsetzung nicht die Beseitigung der vorinstanzlichen Beschwer ist, der versucht, im Gewande des Rechtsmittels einen Prozeß in die höhere Instanz zu treiben, der der Sache nach in der Form einer neuen Klage in die erste Instanz gehört. Ein solches Rechtsmittel ist unzulässig (BAG Urteil vom 29. Oktober 1960 - 5 AZR 581/59 - AP Nr. 3 zu § 511 ZPO, unter 2 der Gründe; BGHZ 85, 140, 142 f., jeweils mit weiteren Nachweisen aus Rechtsprechung und Literatur). Den zitierten Urteilen des Bundesarbeitsgerichts und des Bundesgerichtshofs lagen zwar Fälle zugrunde, bei denen die Zulässigkeit der Berufung im Streit war. Die angeführten Grundsätze gelten auch für das Rechtsmittel der Revision; entsprechend allgemein sind sie in beiden Entscheidungen formuliert.

2. Das angefochtene Urteil des Landesarbeitsgerichts enthält an sich eine Beschwer des Klägers/Revisionsklägers, weil es die Berufung des beklagten Landes nicht vollständig zurückgewiesen hat, sondern in den Feststellungsausspruch des Arbeitsgerichts eine Einschränkung betreffend Notfälle aufgenommen und den Zeitraum für die Freistellung auf den ohnehin arbeitsfreien Samstagabend erweitert hat. Jedoch bekämpft der Kläger diese Beschwer mit seiner Revision nicht. Er begehrt klarzustellen, daß die Beseitigung von Schnee und Eis keinen Notfall im Sinne des Tenors des angefochtenen Urteils darstelle. Damit greift er die (ihn beschwerende) Einschränkung, welche das Landesarbeitsgericht vorgenommen hat, nicht an. Das ergibt sich aus folgenden Überlegungen:

a) Das Vorliegen einer Beschwer wird entscheidend von dem rechtskräftigen Inhalt der angefochtenen Entscheidung bestimmt. Es ist also der Umfang der prozessualen Rechtskraftwirkung zu ermitteln, die das Urteil hätte, wenn es nicht angefochten werden könnte (BGHZ 26, 295, 296; Stein/Jonas/Grunsky, Kommentar zur ZPO, 20. Aufl. 1977, Allgemeine Einleitung V vor § 511 Rz 55; Thomas/Putzo, ZPO, 13. Aufl. 1985, Vorbem. IV 2 b vor § 511;

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Rosenberg/Schwab, Zivilprozeßrecht, 13. Aufl. 1981, § 137 II 3 a, S. 820). Wie die nähere Prüfung des angefochtenen Urteils ergibt, gehört zu dessen rechtskraftfähigem Inhalt nicht - auch nicht teilweise - die Abgrenzung und nähere Bestimmung der Notfälle im Sinne von § 14 AZO.

aa) Das Landesarbeitsgericht hat zunächst ausführlich seine Auffassung begründet, daß der Kläger bei gesetzeskonformer Auslegung seiner beiden Verträge mit dem Beklagten nicht verpflichtet sei, nach 20.00 Uhr Tätigkeiten zu verrichten, wenn am nächsten Morgen seine Arbeitszeit um 7.00 Uhr beginne. Soweit der vom Beklagten aufgestellte Belegungsplan für den Schulkomplex dies erfordere, sei die Nebentätigkeitsvereinbarung, die einen zeitlich nicht begrenzten Arbeitseinsatz des Klägers vorsehe, nichtig. Das Landesarbeitsgericht fährt sodann fort, dies gelte allerdings nicht, wenn Notfälle im Sinne von § 14 AZO vorlägen. § 14 Abs. 1 AZO lege ausdrücklich fest, daß die Vorschriften der §§ 3 bis 13 AZO in solchen Fällen keine Anwendung fänden. Weiter führt das Landesarbeitsgericht aus, hierzu gehörten auch Schneefälle, die die Schnee- und Eisbeseitigung nach 20.00 Uhr erforderlich machten. Im Gegensatz zum Arbeitsgericht vertrete die Berufungskammer die Auffassung, daß weder Zeitpunkt noch Umfang des Vorliegens von Schnee und Eis in den Wintermonaten voraussehbar seien. Es sei allenfalls wahrscheinlich, daß überhaupt Schneefall auftrete; Zeitpunkt und Umfang aber seien gänzlich ungewiß. Dem Feststellungsantrag habe daher nur mit der Einschränkung stattgegeben werden können, daß Notfälle ausgenommen blieben.

bb) Die Frage, was zum rechtskräftigen Inhalt einer Entscheidung gehört, wird in Rechtsprechung und Literatur unterschiedlich beantwortet. Einigkeit besteht aber darin, daß zunächst von der Urteilsformel auszugehen ist und Tatbestand und Entscheidungsgründe heranzuziehen sind, soweit die Urteilsformel allein nicht ausreicht, um den rechtskraftfähigen Gehalt der Entscheidung zu erfassen (BGHZ 34, 337,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

339 f.; BGHZ 36, 365, 367; BGH NJW 1979, 720; BGH NJW 1979, 1046, 1047; BGH NJW 1981, 2306; BGH NJW 1983, 2032). Tatbestand und Entscheidungsgründe sind zur Auslegung der Urteilsformel nur dann heranzuziehen, wenn die Urteilsformel zu Zweifeln Anlaß bietet (BGH NJW 1982, 2257). In Rechtskraft erwächst nur die im Urteil ausgesprochene Rechtsfolge, nämlich der vom Gericht aus dem vorgelegten Sachverhalt gezogene und im Urteil ausgesprochene Schluß auf das Bestehen oder Nichtbestehen der beanspruchten Rechtsfolge; dazu gehört nicht die Feststellung der zugrunde liegenden präjudiziellen Rechtsverhältnisse oder sonstigen Vorfragen, aus denen der Richter seinen Schluß gezogen hat (BGHZ 43, 144, 145; BGH NJW 1983, 2032; vgl. auch BGHZ 45, 329, 331; BGH VersR 1978, 59; BAG 41, 316, 323 ff. = AP Nr. 14 zu § 322 ZPO; zu II der Gründe). Zum Teil wird das dahin formuliert, es erwachse der gerichtliche Subsumtionsschluß in Rechtskraft, während die Gründe der Entscheidung nicht isoliert vom Subsumtionsschluß der Rechtskraft fähig seien (Rosenberg/Schwab, aaO). Gegenstand der Rechtskraft sei auch nicht die Anwendbarkeit oder Auslegung einer bestimmten Rechtsnorm als solcher (Thomas/Putzo, aaO, § 322 Anm. 5). Die Urteilsformel sei auszulegen, soweit sie Zweifel lasse, unter Heranziehung des Tatbestandes und der Entscheidungsgründe; zumindest die "tragenden" Entscheidungsgründe nähmen an einer "relativen" Rechtskraft teil (Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 43. Aufl. 1985, § 322 Anm. 2 A a, b, Grundzüge vor § 511, Anm. 3 A vor a und unter a). Nach Wieczorek (ZPO, 2. Aufl. 1976, § 322 Anm. E I b 2) läßt die herrschende Rechtsprechung eine aus dem Tenor nicht ersichtliche Beschränkung der Rechtskraftwirkung durch die Gründe in gewissen Fällen zu, nicht aber eine Erweiterung; bei positiven wie negativen Feststellungen könne sich trotz des Zuspruchs aus den Gründen eine Klage- bzw. Klagegrundbeschränkung ergeben (ausführlich zum ganzen auch Stein/Jonas/Schumann/Leipold, ZPO, 19. Aufl. 1972, § 322 Anm. VIII; Zöller/Vollkommer, ZPO, 14. Aufl. 1984, vor § 322 Rz 31 ff.).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

cc) Die Anwendung dieser Grundsätze auf den Streitfall ergibt, daß zum rechtskraftfähigen Inhalt des angefochtenen Urteils zwar die Herausnahme von Notfällen im Sinne von § 14 AZO aus der zugunsten des Klägers getroffenen Feststellung gehört, nicht dagegen der Subsumtionsschluß, daß Schneefälle, die die Schnee- und Eisbeseitigung nach 20.00 Uhr erforderlich machen, Notfälle sind. Denn die Urteilsformel ist insoweit eindeutig. Die Begründung des Landesarbeitsgerichts aus § 14 AZO ergibt, daß Notfälle im Sinne von § 14 AZO gemeint sind. Die Ausführungen des Landesarbeitsgerichts zum Begriff des Notfalls sind entgegen der Auffassung der Revision nicht tragend; sie gehören nicht einmal zu der Begründung der vom Landesarbeitsgericht ausgesprochenen Einschränkung, sondern stellen lediglich ein obiter dictum dar. Denn die Einschränkung rechtfertigt sich eben aus § 14 AZO, dem der Rechtsbegriff des Notfalls zugrunde liegt. Sie ist von Schnee- und Eisbeseitigung unabhängig, da gerade bei Schulhausmeistern Notfälle nach § 14 AZO aus ganz verschiedenen Gründen eintreten können. Das Landesarbeitsgericht hat sich zu den zusätzlichen - mehr beiläufigen - Bemerkungen offenbar durch den gegenteiligen Rechtsstandpunkt des Arbeitsgerichts veranlaßt gesehen. Eine Rechtskrafterweiterung über die im Urteilstenor ausgesprochene Rechtsfolge hinaus läßt sich daraus nicht herleiten. Wenn das Landesarbeitsgericht im Rahmen der Entscheidungsgründe ausführt, dem Feststellungsanspruch habe "daher" nur mit der Einschränkung stattgegeben werden können, daß Notfälle ausgenommen blieben, so kommt darin zum Ausdruck, daß es selbst keine weitergehende Rechtsfolge aussprechen wollte; offenbar war die Rechtsmeinung, bei der Schnee- und Eisbeseitigung liege ein Notfall vor, nur der Grund dafür, die Einschränkung nach § 14 AZO vorzunehmen. Hätte das Landesarbeitsgericht wirklich verbindlich aussprechen wollen, daß die erforderliche Schnee- und Eisbeseitigung nach 20.00 Uhr



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

(immer?) die Annahme eines Notfalles rechtfertige, so hätte es dies auch in den Urteilstenor aufnehmen müssen.

b) Der Vergleich des rechtskräftigen Inhalts der angefochtenen Entscheidung mit dem Revisionsantrag ergibt, daß der Kläger nicht eine ihm nachteilige Wirkung des Berufungsurteils bekämpft, sondern dessen Präzisierung in einem bestimmten Punkt begehrt. Diese Präzisierung stellt einen neuen und selbständigen Streitpunkt dar, der im Berufungsverfahren nicht Streitgegenstand gewesen ist; sie bedeutet eine Klageerweiterung, die im Revisionsverfahren unzulässig ist (ständige Rechtsprechung vgl. u.a. BAG Urteil vom 8. September 1971 - 4 AZR 405/70 - AP Nr. 46 zu §§ 22, 23 BAT m.w.N.; ferner Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, aaO, § 561 Anm. 2 C mit Hinweisen auf Literatur und Rechtsprechung).

Eine rechtskräftige Entscheidung der Frage, ob Schneefall oder Eisbildung auf dem Schulgelände in der Zeit zwischen 20.00 Uhr abends und 7.00 Uhr morgens stets einen Notfall im Sinne von § 14 Abs. 1 AZO darstellt - wie das Landesarbeitsgericht meint - oder ob das nicht oder - wofür manches spricht - nur unter besonderen Umständen der Fall ist, könnte der Kläger nur in einem neuen Prozeß erreichen, in dem diese Frage Streitgegenstand ist.

3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO.

Dr. Seidensticker

Roeper

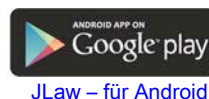
Dr. Becker

Stappert

Straub



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)